

# **Geschäftsordnung des Fischereiabgabeausschusses des Landes Schleswig-Holstein (GO FAA SH)**

## **§ 1 Aufgabe, Vorsitz**

- (1) Die Verwendung der Fischereiabgabemittel erfolgt nach Abzug der Verwaltungskosten und nach pflichtgemäßen Ermessen durch die oberste Fischereibehörde nach Maßgabe des § 29 Absätze 4 und 5 LFischG sowie der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Fischereiabgabe durch das Land Schleswig-Holstein vom 01.12.2016 – V 215-74259/2016. Der Fischereiabgabeausschuss (FAA) berät und beschließt dabei über formell ordnungsgemäß gestellte Anträge und gibt damit seine Empfehlung für eine Entscheidung der obersten Fischereibehörde ab.
- (2) Der Vorsitz obliegt dem für Binnen- und Angelfischerei sowie Aquakultur zuständigen Referenten der obersten Fischereibehörde. Die Stellvertretung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der obersten Fischereibehörde.

## **§ 2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Stimmrecht**

- (1) Als „Verbände“ i.S.d. § 29 Absatz 5 LFischG gelten eingetragene Vereine mit Sitz in Schleswig-Holstein, die in Schleswig-Holstein nicht nur regional vertreten sind und in denen nach demokratischer Willensbildung unmittelbar Interessen der Fischerei oder des Naturschutzes vertreten werden.
- (2) Die Behörden und Verbände benennen natürliche Personen als Vertreter im FAA, die durch die oberste Fischereibehörde zu Mitgliedern des FAA berufen werden. Liegen mehr Benennungen als freie Sitze vor, erfolgt eine Auswahl durch die oberste Fischereibehörde nach Abwägen aller fachlichen Aspekte und pflichtgemäßem Ermessen. Eine Berufung in den FAA ist zu jedem Zeitpunkt möglich, nachdem ein Sitz im FAA frei geworden ist. Sie erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- (3) Auf Veranlassung durch die Behörde, den Verband oder das Mitglied hebt die oberste Fischereibehörde die Berufung auf. Sie endet darüber hinaus bei Ausscheiden des Mitglieds aus der Behörde oder dem Verband, bei Erlöschen des Verbandes oder bei Tod des Mitglieds. Aus wichtigem Grund kann die oberste Fischereibehörde auch ohne Veranlassung durch die Behörde, den Verband oder das Mitglied die Berufung eines Mitgliedes aufheben. Dafür führt sie zunächst eine Anhörung aller Mitglieder des FAA durch, ehe sie ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen trifft. Gründe, die Aufhebung der Berufung zu veranlassen, sind insbesondere erhebliche Veränderungen bei den Verbänden hinsichtlich der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Veränderungen der Geschäftsverteilung bei den Behörden.
- (4) Kann ein Mitglied nicht an einer FAA-Sitzung teilnehmen, soll es durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Verband oder der Behörde vertreten werden. Das Mitglied hat den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren, den Stellvertreter zu benennen und diesen durch Übermittlung der Sitzungsunterlagen über die Inhalte der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- (5) Jedes von einer Behörde oder einem Verband benannte Mitglied des FAA hat eine Stimme. Das Stimmrecht entfällt bei Anträgen dieser Behörde, dieses Verbandes oder angehörenden Organisationseinheiten oder Personen. Die oder der Vorsitzende nimmt nicht an der Abstimmung teil.

### **§ 3 Einberufung, Öffentlichkeit, Verschwiegenheit**

- (1) Der FAA wird von der oberen Fischereibehörde in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch Versand der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit Anträgen sowie fachlichen Stellungnahmen der oberen Fischereibehörde. Aus wichtigem Grund kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
- (2) Die Sitzungen des FAA sind nicht öffentlich.
- (3) Über Angelegenheiten und Verhandlungen des FAA ist gegenüber Dritten während und nach der Mitgliedschaft im FAA Verschwiegenheit zu wahren.

### **§ 4 Beratung, Beschlüsse**

- (1) Der FAA beschließt nach Beratung mit einfacher Mehrheit. Der FAA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Antragsteller, deren Anträge einen zu fördernden Betrag von 100.000,- € überschreiten, sollen die Möglichkeit erhalten, das Vorhaben vor dem Beschluss bis zu einer Dauer von 15 Minuten dem Ausschuss vorzutragen und zusätzlich Fragen des Ausschusses zu beantworten. Dazu sollen sie zeitgleich mit der Einberufung der Sitzung eingeladen werden.
- (3) Der Beschluss des FAA hat keine Bindungswirkung. Die oberste Fischereibehörde entscheidet nach Abwägen aller fachlichen Aspekte und pflichtgemäßem Ermessen. Weicht die Entscheidung der obersten Fischereibehörde aus fachlichen oder rechtlichen Gründen von dem Beschlussvorschlag des FAA ab, ist dies dem FAA zu begründen. Trifft die oberste Fischereibehörde eine abweichende Entscheidung
- a. noch während der Sitzung, ist sie mit einer Begründung dem FAA unmittelbar anschließend mündlich darzustellen,
  - b. im Anschluss an die Sitzung, ist sie mit einer Begründung in die Niederschrift aufzunehmen oder mit gesondertem Schreiben dem FAA mitzuteilen.

### **§ 5 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des FAA ist von der oberen Fischereibehörde eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie der Protokollführung zu unterzeichnen. Sie ist zu beschränken auf die Wiedergabe der Tagesordnung, die Angabe der behandelten Gegenstände/Anträge, bei abweichenden Auffassungen mit kurzer Sachdarstellung, Beschlüsse und solche Erklärungen, deren sinngemäße oder wörtliche Aufnahme in die Niederschrift von einem Mitglied oder dem Vorsitzenden erbeten wird.



(2) Alle Mitglieder des FAA erhalten die unterzeichnete Niederschrift mit der Vorgabe einer zweiwöchigen Einspruchsfrist. Werden innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwände erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über fristgemäße Einwände entscheidet der Vorsitzende. Die Niederschrift ist ggf. entsprechend anzupassen und in der neuen Fassung allen Mitgliedern zu übersenden.

## **§ 6 Umlaufverfahren**

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse, Anhörungen und Unterrichtungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn
- a. der FAA in einer Sitzung zu keinem Ergebnis kommt und die Durchführung des Umlaufverfahrens für diesen Antrag beschließt oder
  - b. der Vorsitzende für die Durchführung des Umlaufverfahrens aufgrund der Eilbedürftigkeit eines Antrages oder einer Maßnahme eine dringende Notwendigkeit sieht; hierzu bedarf er nicht der Zustimmung des FAA.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet, welche Frist für die Stimmabgabe gewährt wird. Sie soll im Regelfall mindestens 14 Tage und in besonders eilbedürftigen Angelegenheiten mindestens 7 Tage ab Zustellung betragen.
- (3) Die Vorlagen sind den Mitgliedern schriftlich zu erläutern. Das Datum einer letztmöglichen Stimmabgabe ist in der Vorlage zu terminieren.
- (4) Im Falle von Beschlussvorlagen gilt das Datum für die letztmögliche Stimmabgabe als Datum des Beschlusses.

## **§ 7 Zuständigkeiten**

- (1) Die Regelung grundsätzlicher Belange des FAA obliegt der obersten Fischereibehörde.
- (2) Die Geschäftsführung des FAA obliegt der oberen Fischereibehörde. Sie setzt auf Weisung der obersten Fischereibehörde deren Entscheidungen zu den Anträgen um.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung sofort in Kraft.

Kiel, 11.11.2019



*Dr. Roland Lemcke (Referent)*